



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 50 / 200. Jahrgang / 2019

Amtssigniert. SID2019121042677
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Kundgemacht am 11. Dezember 2019

Amtlicher Teil

Nr. 786 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 787 Stellenausschreibung: Leitung der Finanzverwaltung für die Marktgemeinde Zirl

Nr. 788 Stellenausschreibung: Kaufmännische Direktorin/Kaufmännischer Direktor für die Tirol Kliniken GmbH

Nr. 789 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 790 Kundmachung über die Ausschreibung der Berufsjägerprüfung 2020

Nr. 791 Verlautbarung, Werttarif für Schlachtschweine im Monat Dezember 2019

Nr. 792 Verlautbarung über das Mindesteinkommen der Sprengelhebammen im Kalenderjahr 2020

Nr. 793 Verlautbarung der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2020

Nr. 794 Interessentensuche: Das Land Tirol als Eigentümer vermietet ab sofort ein Geschäftlokal in der Höttinger Au in Innsbruck

Nr. 795 Direktvergabe: Kücheneinrichtung für den Neubau des Sozialzentrums Hopfgarten / Itter

Nr. 796 Direktvergabe: Kühlungsanlage für den Küchenbereich für den Neubau des Sozialzentrums Hopfgarten / Itter

ACHTUNG!

Aufgrund der Weihnachtsfeiertage erscheint in der letzten Kalenderwoche 2019 sowie der ersten Kalenderwoche 2020 kein Bote für Tirol!

Die letzte Ausgabe dieses Jahres (Stück 51) erscheint am Mittwoch, den 18. Dezember 2019

(Redaktionsschluss am Freitag, den 13. Dezember 2019, 12 Uhr).

Redaktionsschluss für Stück 1/2020 (erscheint am Mittwoch, den 8. Jänner 2020) am Freitag, den 3. Jänner 2020, 12 Uhr.

Nr. 786 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Landwirtschaftliche Landeslehranstalt Weitau;** Administrative Sachbearbeitung (allgemeine Büro- und Verwaltungsarbeiten, Inventarverwaltung), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 1.877,40 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 16. Dezember 2019 (GZ: OrgP-70-2019/147).
- **Abteilung Wohnbauförderung;** Administrative Fachbearbeitung (Bearbeitung von Wohnbauförderungsansuchen, Berechnung der Förderungen, Beratung von Förderungsbewerbern), 40 Wochenstunden, als Karenzvertretung, Mindestentgelt € 2.536,80 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 23. Dezember 2019 (GZ: OrgP-70-2019/160).

- **Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel;** Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst (Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter), 30 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.026,28 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 15. Dezember 2019 (GZ: OrgP-70-2019/196).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 5. Dezember 2019

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 787 • Marktgemeinde Zirl

STELLENAUSSCHREIBUNG

Leitung Finanzverwaltung (m/w/d)

Unser Auftraggeber ist die Marktgemeinde Zirl, welche die Nachfolge in der Finanzverwaltung besetzen möchte.

Ihre Kernaufgaben bzw. hauptsächlicher Aufgabenbereich:

- Budgeterstellung/Jahresabschluss/mittelfristige Finanzplanung,
- Finanztechnische Begleitung und Überwachung von Projekten,
- Zahlungsdurchführung/Buchungen,
- Mahnwesen, Exekutionen, Insolvenzabwicklungen und Verlassenschaften,
- Finanzamtsabwicklungen.

Was Sie mitbringen:

- Fundierte kaufmännische Ausbildung,
- Gute EDV-Kenntnisse,
- Führungs- und Sozialkompetenz,
- Belastbarkeit.

Unser Auftraggeber bietet ein Bruttogehalt in der Höhe von € 3.299,20 pro Monat. Eine Überbezahlung ist, entsprechend Ihrer Qualifikation und Berufserfahrung, vorgesehen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per Mail an office@duftner.at oder per Direktbewerbung auf unserer Homepage <https://www.duftner.at/jobs/> (Kennzahl 2757BT). Auf Wunsch informieren wir Sie gerne auch schon vorab in einem persönlichen Gespräch über Details zur ausgeschriebenen Position. Wir sichern Ihnen absolute Diskretion zu.

Zirl, 3. Dezember 2019

Nr. 788 • Tirol Kliniken GmbH

STELLENAUSSCHREIBUNG

Kaufmännische Direktorin/Kaufmännischer Direktor

Die **Tirol Kliniken GmbH** ist der größte und vielfältigste Gesundheitsbetrieb Westösterreichs. Sie besteht aus verschiedenen Einrichtungen, die das Rückgrat der medizinischen Versorgung in Tirol bilden. Das **A.ö. Landeskrankenhaus – Universitätskliniken Innsbruck** bietet mit seinen 1.550 Betten und 6.000 MitarbeiterInnen als Zentralkrankenhaus alle Fachbereiche an und setzt ständig neue medizinische Standards. Engagierte und bestausgebildete MitarbeiterInnen, Technik auf höchstem Niveau und das ständige Erproben von innovativen Verfahren machen die Klinik Innsbruck zu einem anerkannten Zentrum für hochspezialisierte Eingriffe. Hier besetzen wir pensionsbedingt mit 1. April 2020 – im Sinne der Bestimmungen des § 16 Tiroler Landeskrankenhaltengesetz – nachstehende Position: **Kaufmännische Direktorin/Kaufmännischer Direktor**.

Wir sprechen insbesondere ambitionierte, umsetzungsstarke und kaufmännisch versierte Persönlichkeiten an, die eine hohe Affinität für die Weiterentwicklung dieses Krankenhauses mitbringen.

Ihre Aufgaben:

- Organisation und Steuerung des Krankenhausbetriebs gemeinsam mit der Ärztlichen Direktion und der Pflegedirektion des A.ö. Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck; Führung sämtlicher Organisationseinheiten des Kaufmännischen- und Betriebsbereichs
- Optimierung der Strukturen im eigenen Wirkungsbereich sowie Erarbeiten und Implementieren von Reformprozessen in enger Abstimmung mit der Medizinischen Universität Innsbruck

- Mitwirkung an der strategischen Unternehmensplanung, Organisationsentwicklung und Festlegung von Unternehmenszielen für die Tirol Kliniken GmbH und Planung der strategischen Ausrichtung des Standortes
- Umsetzung der Gesundheitsreform insbesondere von innovativen Projekten der Gesundheitsversorgung
- Realisierung der Vorgaben und Unterstützung bei der Erarbeitung des Regionalen Strukturplans Gesundheit Tirol
- Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen und wirtschaftlichen PatientInnenversorgung im Zusammenwirken mit der Ärztlichen Direktion und der Pflegedirektion
- Repräsentation der Tirol Kliniken GmbH und des A.ö. Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck nach außen

Ihre Qualifikationen:

- Abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, der Rechtswissenschaften oder vergleichbare Qualifikation
- Mehrjährige Führungserfahrung in leitender Funktion, bevorzugt im Gesundheitswesen
- Vertiefte Kenntnisse der Strukturen im Gesundheitsbereich
- Kenntnisse über die Mechanismen und den Inhalt der Österreichischen Gesundheitsreform
- Fähigkeit zu strategischem und systemischem Denken
- Ausgeprägte Sozialkompetenz und Teamfähigkeit
- Hohe Führungskompetenz
- Besondere kommunikative Fähigkeiten und Verhandlungsgeschick
- Entscheidungsfreudig und ergebnisorientiert
- Unternehmerisches und analytisches Denken und Handeln

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen eine verantwortungsvolle Führungsposition in einem prosperierenden Krankenhaus, breite Entwicklungsmöglichkeiten und eine attraktive Entlohnung.

Wenn Sie unser Angebot anspricht und Sie die genannten Anforderungen erfüllen, so bewerben Sie sich bitte online bis 20. Jänner 2020 auf karriere.tirol-kliniken.at (Jobnummer 2915).

Gemäß § 7 Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 laden wir ausdrücklich qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein.
Innsbruck, 4. Dezember 2019

Nr. 789 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/347-2019

VERORDNUNG

des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

Jugendfrei:

„Vier zauberhafte Schwestern“, (01:36:34 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„The Farewell“, (01:40:45 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Mucize 2 Ask“, (02:08:10 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Supervised – Helden bleiben Helden“, (01:27:34 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Gipsy Queen“, (01:57:40 hh:mm:ss);

„The Good Liar: Das alte Böse“, (01:49:58 hh:mm:ss).

Innsbruck, 2. Dezember 2019

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 790 • Amt der Tiroler Landesregierung • LWSJF-LR-2089/599-2019

KUNDMACHUNG über die Ausschreibung der Berufsjägerprüfung 2020

Die Berufsjägerprüfung 2020 wird am **Donnerstag, den 26. März 2020** und falls notwendig am **Freitag, den 27. März 2020** (jeweils ganztägig), abgehalten.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen theoretischen sowie einen mündlichen theoretischen Teil und in einen praktischen Teil (Handhabung von und das Schießen mit Jagdwaffen).

Die Prüfung beginnt mit dem Prüfungsschießen am **Donnerstag, den 26. März 2020, ab 9.30 Uhr**, am Schießstand des Tiroler Jägerverbandes in Stans (Wolfsklamm).

Die schriftliche und mündliche Prüfung findet nach Abschluss des Prüfungsschießens ebenfalls am **Donnerstag, den 26. März 2020 und falls notwendig am Freitag, den 27. März 2020, in Rotholz, Landwirtschaftliche Landeslehranstalt Rotholz**, statt. Der genaue Zeitpunkt wird den Bewerbern im Anschluss an das Prüfungsschießen bekannt gegeben.

Ansuchen: Ansuchen um Zulassung zur Prüfung samt Beilagen sind von den Prüfungswerberinnen und Prüfungswerbern bis **spätestens Montag, den 3. Februar 2020** ausnahmslos bei der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes in Innsbruck, Meinhardstraße 9, einzubringen.

Nach § 24 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 118/2015, i. d. F. LGBl. Nr. 63/2016, sind dem schriftlichen Antrag beizuschließen:

- a) die Geburtsurkunde,
- b) der Lebenslauf,
- c) der Nachweis des Besitzes einer gültigen Tiroler Jagdkarte,
- d) die Bestätigung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsjägerlehre,
- e) der Nachweis einer Ausbildung, die zur Ausübung des Dienstes als Gemeindeforstwart berechtigt (§ 3 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005),
- f) die Bestätigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 25,
- g) die Bestätigung des vom Tiroler Jägerverband für Aus- und Fortbildung Beauftragten über die ordnungsgemäße Führung des Arbeits- und Dienstbuches,
- h) eine Bestätigung über die zum Zeitpunkt des Ansuchens nicht länger als fünf Jahre zurückliegende Teilnahme an einem mindestens 16-stündigen Lehrgang in Erster Hilfe.

Zulassung: Gemäß § 24 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr.

118/2015, i. d. F. LGBl. Nr. 63/2016, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zur Prüfung Personen zuzulassen, die das 18. Lebensjahr vollendet, an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 25 in einem zeitlichen Mindestumfang von 80 v.H. der gesamten und jedenfalls nicht weniger als der Hälfte der Lehrveranstaltungszeit je Prüfungsgegenstand teilgenommen sowie die vorgenannten Nachweise bzw. Bestätigungen erbracht haben.

Nach § 24 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 118/2015, i. d. F. LGBl. Nr. 63/2016, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Bestätigung gemäß Abs. 2 lit. d zulassen, wenn die im dritten Lehrjahr stehenden Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber die Lehrzeit noch nicht beendet haben, jedoch den vorgesehenen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes bereits be-

sucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber werden hievon schriftlich oder anlässlich des Kurses mündlich verständigt. Über die Ablehnung der Zulassung ist mit Bescheid abzusprechen.

Prüfungersatz: Gemäß § 31 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015, i. d. F. LGBl. Nr. 63/2016, ersetzen die in anderen Bundesländern nach den dortigen gesetzlichen Bestimmungen abgelegten Prüfungen die Berufsjägerprüfung ganz oder teilweise, wenn diese mit Rücksicht auf den Prüfungsstoff und die Prüfungsanforderungen als gleichwertig anzusehen sind. Fehlt lediglich die praktische Schießübung nach § 27 Abs. 2, so kann diese auf Antrag nachgeholt werden. Dessen ungeachtet ist eine Ergänzungsprüfung über den Prüfungsstoff nach § 27 Abs. 1 lit. b jedenfalls erforderlich, für die die Bestimmungen der §§ 23 bis 30 sinngemäß gelten. Über den Umfang der abzulegenden Ergänzungsprüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission im Zulassungsbescheid abzusprechen.

Gebühren: Die Prüfungsgebühr wird gemeinsam mit den für die Anmeldung und Ausfertigung zu entrichtenden Gebühren und Abgaben wie folgt vorgeschrieben:

Prüfungsgebühr: € 50,-.

Stempelgebühren: € 14,30 (Ansuchen), € 3,90 (für jeden Bogen einer Beilage jedoch nicht mehr als € 21,80 je Beilage), € 14,30 (Zeugnisgebühren).

Landes-Verwaltungsabgabe: € 5,- (Zeugnisse).

Die Einzahlung des Gesamtbetrages ist **vor Beginn der Schießprüfung** durch Vorlage des Zahlungsbeleges nachzuweisen.

Die Schießprüfung ist mit der **eigenen** Jagdwaffe abzulegen, Kaliber der Munition und Visiereinrichtung haben den Vorschriften der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015 (§ 17 Abs. 2), i. d. F. LGBl. Nr. 63/2016, zu entsprechen.

Nähere Informationen über den Prüfungsstoff erteilt der Tiroler Jägerverband, Meinhardstraße 9, Innsbruck, auf Anfrage.

Innsbruck, 25. November 2019

Der Vorsitzende der Prüfungskommission: Dr. Bartl

Nr. 791 • Amt der Tiroler Landesregierung • LVD-TS/WERT/82-2019

VERLAUTBARUNG Werttarif für Schlachtschweine im Monat Dezember 2019

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der **Werttarif** für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten **Schlachtschweine** für den **Monat Dezember 2019** mit **€ 2,50 pro kg** (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgt nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 3. Dezember 2019

Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler

Nr. 792 • Amt der Tiroler Landesregierung • GES-SAN-5001/1/27-2019

VERLAUTBARUNG
über das Mindesteinkommen
der Sprengelhebammen im Kalenderjahr 2020

Aufgrund des § 6 Abs. 9 des Sprengelhebbammengesetzes, LGBl. Nr. 35/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/1997, wird verlautbart:

Mit Art. 1 § 2 Z. 1 der Kundmachung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über die Aufwertung und Anpassung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz sowie dem Bundespflegegeldgesetz für das Kalenderjahr 2020, BGBl. II Nr. 348/2019, wurde das Entgelt nach § 5 Abs. 2 ASVG mit 460,66 Euro festgestellt.

Das Mindesteinkommen der Sprengelhebammen im Kalenderjahr 2020 beträgt somit 5.527,92 Euro.

Dieses Mindesteinkommen stellt keinen Umsatz im Sinn des Umsatzsteuergesetzes 1994 dar.

Innsbruck, 2. Dezember 2019

Für die Landesregierung: Dr. Webhofer

Nr. 793 • Landesverwaltungsgericht Tirol • LVwG-102/31-2019

VERLAUTBARUNG
Geschäftsverteilung des Landes-
verwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2020

Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat am 5. Dezember 2019 gemäß den §§ 10, 18 und 19 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – TLVwGG, LGBl. Nr. 148/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 144/2018, beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1

Zuweisung der Geschäftsfälle

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch jenen Landesverwaltungsrichter, der dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung auch allfälliger bereits als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol zurückgelegter Dienstzeiten am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsreihe.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 25) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch geordnet. Sodann werden die Geschäftsfälle, die durch Senate zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Landesverwaltungsrichter zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25 bereits zugewiesene Senatsgeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 24 insofern zu berücksichtigen, als einem Landesverwaltungsrichter Ge-

schäftsfälle der Gruppe nach § 25 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht ein oder mehrere andere Landesverwaltungsrichter eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zuzuordnen, ist er jeweils einem Landesverwaltungsrichter der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört der im konkreten Fall zuständige Landesverwaltungsrichter der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch einer oder mehrerer der übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall insoweit diesem Landesverwaltungsrichter zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist jedoch ein Geschäftsfall sowohl der Gruppe nach § 4 als auch der Gruppe nach § 11 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 4, und hier wiederum eingeschränkt auf die Landesverwaltungsrichter Ing. Mag. Herbert Peinstingl, Mag. Hannes Piccolroaz und Dr. Franz Triendl, entsprechend der Reihenfolge der erfolgten Zuweisungen in dieser Gruppe zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist schließlich ein Geschäftsfall sowohl der Gruppe nach § 8 als auch der Gruppe nach § 9 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 9 zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 24 und der Gruppe nach § 25 zuzuordnen, ist er einem Landesverwaltungsrichter der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 24 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Sind in einem Geschäftsfall sowohl eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Wiedereinsatzantrages als auch eine Beschwerde in der Sache selbst enthalten, hat eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(7) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Beschwerdeführer/Antragsteller betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 25 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter bzw. demselben Senat zugewiesen. § 1 Abs. 4 2., 3. und 4. Satz gelten sinngemäß.

(8) Geschäftsfälle nach §§ 6 und 16 lit. a und c sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

(9) Wird nachträglich festgestellt, dass ein Geschäftsfall nicht im Sinn dieser Geschäftsverteilung zugewiesen worden ist, so hat bei der nächsten täglichen Zuweisung eine neuerliche Zuweisung dieses Geschäftsfalles zu erfolgen. Dies hat keine Auswirkungen auf die bereits vorgenommenen anderen Zuweisungen.

(10) Während des Beschäftigungsverbotes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 sowie während der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005, dem Landesbeamtengesetz oder dem Landesbedienstetengesetz sind dem betreffenden Landesverwaltungsrichter keine Geschäftsfälle zuzuweisen. § 3 Abs. 5 3. Satz gilt sinngemäß.

§ 2

Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

(1) Bei Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Beschwerden in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Namen bzw. Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Kommen mehrere Personen in Betracht, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des alphabetisch Erstgereihten

abzustellen. Bei Namensgleichheit des Familiennamens ist die alphabetische Reihung des Vornamens maßgeblich. Ist eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betroffen, ist auf den Namen der Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Gemeindenamen finden die Namensbestandteile „Gemeinde, Marktgemeinde, Stadtgemeinde etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaften finden die Namensbestandteile „Agrargemeinschaft, Bringungsgemeinschaft oder Zusammenlegungsgemeinschaft etc.“ keine Berücksichtigung.

§ 3

Bewertung der Geschäftsfälle, Zurechnung und Auslastung

(1) Unbeschadet der nachfolgenden Absätze werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet. Die in § 4 lit. c (betreffend Betriebsanlagenverfahren) und d, § 8 lit. h, § 9 lit. a und h, § 10 lit. a, § 11 lit. d, § 17 lit. c und § 18 lit. a erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils zwei Punkten bewertet. Die in § 6 lit. d, § 10 lit. d, § 11 lit. i (betreffend Baulandumlegungsverfahren) und § 16 lit. a und c erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils drei Punkten bewertet. Betrifft ein administrativer Geschäftsfall der Gruppe nach § 7 mehrere Abgabenarten, hat für jede Abgabenart eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(2) Senats-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Berichterstatter zuzurechnen.

(3) Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 50 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor zwei multipliziert. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 60 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um zwei Punkte erhöht. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 2/3 beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von zwei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht. Beim Vizepräsidenten und bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 75 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht.

(4) Sofern ein oder mehrere Landesverwaltungsrichter zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter liegt, ist für diesen Landesverwaltungsrichter zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.

(5) Wird einem Landesverwaltungsrichter oder einem Senat ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag für diesen Landes-

verwaltungsrichter (Berichterstatter) eine befristete, teilweise oder gänzliche Zuteilungssperre aussprechen. Diese Zuteilungssperre wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) am Ende der Zuteilungssperre die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist bei diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln (§ 3) eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt. Anstelle einer Zuteilungssperre kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) auch eine dem Arbeitsaufwand dieses Geschäftsfalles entsprechende Punktezahl gesondert zusprechen. Die Anrechnung dieser Punktezahl hat zu Beginn der auf die Beschlussfassung folgenden nächsten täglichen Zuweisung zu erfolgen. Eine Zuteilungssperre oder eine entsprechende Punktezahl kann auch dann aus- bzw. zugesprochen werden, wenn Geschäftsfälle vom durchschnittlichen Erledigungsaufwand erheblich abweichen. Eine Zuteilungssperre kann schließlich auch ausgesprochen werden, um im Einzelfall eine möglichst gleiche Auslastung aller Landesverwaltungsrichter zu erreichen.

ABSCHNITT II

§ 4

Gewerberecht – Anlagen

1. Mag. Gerold Dünser
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
4. Mag. Hannes Piccolroaz
5. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bäderhygienegesetz – BHygG
- b) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013
- c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
- d) Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- e) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- f) Rohrleitungsgesetz
- g) Strahlenschutzgesetz – StrSchG
- h) Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucher-schutzgesetz - TNRSG
- i) Tiroler Campinggesetz 2001

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Gerold Dünser ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 5

Berufsrecht

1. Dr. Alexander Hohenhorst
2. Mag.^a Theresia Kantner
3. Dr.ⁱⁿ Kathrin Keplinger
4. Dr.ⁱⁿ Gudrun Müller LL.M.
5. Dr. Sigmund Rosenkranz
6. Dr.ⁱⁿ Monica Voppichler-Thöni
7. Mag.^a Bettina Weißgatterer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG
- c) Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG
- d) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG
- e) Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG
- f) Arbeitsruhegesetz – ARG
- g) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- h) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- i) Arbeitszeitgesetz – AZG
- j) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG
- k) Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
- l) Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG
- m) Berufsausbildungsgesetz – BAG
- n) Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr – BO 1994
- o) Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG
- p) Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG
- q) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG
- r) Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG
- s) Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG
- t) Notariatsordnung – NO
- u) Rechtsanwaltsordnung – RAO
- v) Tierärztegesetz
- w) Tierärztekammergesetz – TÄKamG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- x) Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG
- y) Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017
- z) Zivildienstgesetz 1986 – ZDG
- aa) Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019 (ausgenommen Disziplinarsachen)
- bb) Tiroler Bergsportführergesetz – TBSFG
- cc) Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz
- dd) Tiroler Schischulgesetz 1995

Der Landesverwaltungsrichterin Mag.^a Theresia Kantner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dasselbe Unternehmen betreffen, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.

§ 6

Vergaberecht

1. Dr. Sigmund Rosenkranz
2. Mag.^a Bettina Weißgatterer
3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018
- b) Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018
- c) Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012
- d) Tiroler Vergabenaachprüfungsgesetz 2018 – TVNG 2018

Wird in einem Vergaberechtsschutzverfahren ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt, ist das zugehörige Nachprüfungsverfahren, das mit dem gleichzeitig oder nachfolgend gestellten Antrag auf Nachprüfung eingeleitet wird, dem Senat zuzuweisen, dem der für das Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zuständigen Einzelrichter als Berichterstatter angehört. Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erst nach Einbringung eines Antrags auf Nachprüfung gestellt, so ist das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung jenem Landesverwaltungsrichter als Einzelrichter zuzuweisen, der als Berichterstatter für das Nachprüfungsverfahren fungiert. Eine gesonderte Bewertung erfolgt nicht.

Die Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 6 vertreten sich bei Verhinderung oder Befangenheit im Fall der dringenden Erlassung, Weiterführung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung sowie im Fall der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigung nach der im § 6 angeführten Reihenfolge. Sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, ist zunächst Mag. Dr. Wolfgang Hirn heranzuziehen und kommt erst bei dessen Verhinderung die allgemeine Vertretungsregelung des § 27 zum Tragen.

§ 7

Abgaben-/Steuerrecht

1. Dr.ⁱⁿ Barbara Gstir
2. Mag.^a Theresia Kantner
3. Dr.ⁱⁿ Ines Kroker
4. Dr. Alfred Stöbich

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017
- b) Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955
- c) Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987
- d) Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993
- e) Rundfunkgebührengesetz – RGG
- f) Tierseuchenfondsgesetz
- g) Tiroler Abfallgebührengesetz
- h) Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003
- i) Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- j) Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- k) Tiroler Hundesteuergesetz
- l) Tiroler Jagdabgabegesetz
- m) Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2006
- n) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 19)
- o) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles)
- p) Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017
- q) Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz – TVAG
- r) Tiroler Waldordnung 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 10)

Der Landesverwaltungsrichterin Dr.ⁱⁿ Ines Kroker ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 8

Naturschutzrecht

1. Dr. Peter Christ
2. Mag. Gerold Dünser
3. Dr. Hermann Riedler
4. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesluftreinhaltengesetz – BLRG
- b) Forstgesetz 1975
- c) Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L
- d) Umweltinformationsgesetz – UIG
- e) Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- f) Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- g) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- h) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 19)
- i) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 – TUIG 2005
- j) Tiroler Waldordnung 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 10)

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Gerold Dünser ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 9

Anlagenrecht – Umwelt

1. Dr. Maximilian Aicher
2. MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Besler
3. Mag. Gerold Dünser
4. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
5. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG
- d) Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996
- e) Emissionszertifikatesgesetz 2011 – EZG 2011
- f) Umweltmanagementgesetz – UMG
- g) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000
- h) Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959
- i) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- j) Tiroler Umwelthaftungsgesetz – T-UHG

§ 10

Agrarrecht

1. MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Besler
2. Dr. Peter Christ
3. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
4. Mag. Alexander Spielmann
5. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Güter- und Seilwege-Landesgesetz – GSLG 1970
- b) Wald- und Weideservitutengesetz
- c) Tiroler Almschutzgesetz
- d) Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 – TFLG 1996
- e) Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Alexander Spielmann ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Wurde ein Geschäftsfall – eine Agrargemeinschaft, ein Bringungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend – erstmalig zugewiesen, so sind auch alle nachfolgenden Geschäftsfälle (wiederum diese Agrargemeinschaft, dieses Bringungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend) demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

§ 11

Bau- und Raumordnungsrecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr.ⁱⁿ Barbara Gstir
3. Mag. Christian Hengl
4. Mag.^a Martina Lechner
5. Dr.ⁱⁿ Doris Mair
6. Dr.ⁱⁿ Gudrun Müller LL.M.
7. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
8. Mag. Hannes Piccolroaz
9. Mag. Gerald Schaber
10. Mag.^a Julia Schmalzl
11. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Denkmalschutzgesetz – DMSG
 - b) Kostenbeitragsverordnung 2017
 - c) Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012 – TAHG 2012
 - d) Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018
 - e) Tiroler Bauproduktegesetz 2016 – TBG 2016
 - f) Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
 - g) Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 – TGHKG 2013
 - h) Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000
 - i) Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016
 - j) Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 – SOG 2003
- Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dasselbe Objekt/Grundstück betreffen, werden als verbundene Rechts-sachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.

Den Landesverwaltungsrichtern Dr. Maximilian Aicher und Mag.^a Julia Schmalzl ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 12

Landwirtschaftsrecht

1. Dr. Albin Larcher
2. MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Besler
3. Dr. Hermann Riedler
4. Mag.^a Linda Wieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG
- b) Fleischuntersuchungsverordnung 2006 – FIUVO
- c) Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999
- d) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
- e) Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007
- f) Pflanzenschutzgesetz 2018
- g) Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- h) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG
- i) Tiergesundheitsgesetz – TGG
- j) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 – TKZVO 2009
- k) Tiermaterialienengesetz – TMG
- l) Tierschutzgesetz – TSchG
- m) Tierseuchengesetz – TSG
- n) Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007
- o) Vermarktungsnormengesetz – VNG
- p) Weingesezt 2009
- q) Landarbeitsordnung 2000 – LAO 2000
- r) Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
- s) Tiroler Fischereigesetz 2002
- t) Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
- u) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
- v) Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
- w) Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
- x) Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- y) Tiroler Tierzuchtgesetz 2019 – TTZG 2019

Dem Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 13

Grundverkehrsrecht

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Mag.^a Martina Lechner
3. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
 - b) Tiroler Höfegesetz – THG
- Der Landesverwaltungsrichter Mag.^a Martina Lechner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 14

Sicherheitsrecht

- 1. Mag.^a Theresia Kantner
- 2. Dr.ⁱⁿ Kathrin Keplinger
- 3. Mag. Dr. Rudolf Rieser
- 4. Mag. Gerald Schaber
- 5. Dr.ⁱⁿ Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bankwesengesetz – BWG
- b) Börsegesetz 2018 – BörseG 2018
- c) Datenschutzgesetz – DSGVO
- d) Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG
- e) Glücksspielgesetz – GSpG
- f) Meldegesetz 1991 – MeldeG
- g) Namensänderungsgesetz – NÄG
- h) Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013
- i) Preisauszeichnungsgesetz – PrAG
- j) Preistransparenzgesetz
- k) Tiroler Datenschutzgesetz 2018 – TDSG 2018
- l) Tiroler Jugendgesetz
- m) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz
- n) Tiroler Wettunternehmergesetz

Den Landesverwaltungsrichterinnen Mag.^a Theresia Kantner und Dr.ⁱⁿ Kathrin Keplinger ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 15

Sicherheitspolizeirecht

- 1. Dr. Maximilian Aicher
- 2. Mag. Dr. Rudolf Rieser
- 3. Dr.ⁱⁿ Nicole Stemmer
- 4. Dr.ⁱⁿ Monica Voppichler-Thöni
- 5. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz 1993
- b) Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AGesVG
- c) Geschlechtskrankheitengesetz
- d) Grenzkontrollgesetz – GrekoG
- e) Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010
- f) Sicherheitspolizeigesetz – SPG
- g) Sprengmittelgesetz 2010 – SprG
- h) Strafregistergesetz 1968
- i) Vereinsgesetz 2002 – VerG
- j) Waffengesetz 1996 – WaffG
- k) Landes-Polizeigesetz
- l) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG

Dem Landesverwaltungsrichter Dr. Maximilian Aicher ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 16

Beschwerderecht – Maßnahmen – Aufsicht

- 1. Dr. Albin Larcher
- 2. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Alle Beschwerden gemäß §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz – SPG

- b) Alle Beschwerden gemäß dem 9. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG
- c) Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- d) Innsbrucker Wahlordnung 2011 – IWO 2011
- e) Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO
- f) Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 – TGWO 1994
- g) Tiroler Landtagswahlordnung 2017 – TLWO 2017
- h) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausgenommen Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles sowie ausgenommen Verfahren nach dem II. Teil)
- i) Versammlungsgesetz 1953

Beschwerden nach lit. a und c, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, werden ebenso wie Beschwerden, die vom selben Beschwerdeführer aufgrund mehrerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen, sofern das Zuständigkeitsbegründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

§ 17

Fremdenrecht

- 1. Dr.ⁱⁿ Kathrin Keplinger
- 2. Dr.ⁱⁿ Felizitas Luchner
- 3. Mag. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG (soweit nicht § 16 zur Anwendung gelangt)
- b) Integrationsgesetz – IntG
- c) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG
- d) Passgesetz 1992
- e) Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG

§ 18

Gesundheitsrecht

- 1. Dr.ⁱⁿ Monica Voppichler-Thöni
- 2. Mag.^a Linda Wieser
- 3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekengesetz
- b) Arzneimittelgesetz – AMG
- c) Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 – AWEG 2010
- d) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998 (ausgenommen Disziplinarsachen)
- e) Epidemiegesetz 1950
- f) Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG
- g) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
- h) Hebammengesetz – HebG
- i) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
- j) Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz – KAKuG
- k) Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG
- l) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- m) MTD-Gesetz
- n) Psychotherapiegesetz
- o) Rezeptpflichtgesetz
- p) Sanitättergesetz – SanG
- q) Tuberkulosegesetz
- r) Zahnärztegesetz – ZÄG
- s) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- t) Gemeindesaniättsdienstgesetz

u) Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004
 v) Tiroler Krankenanstalten-Gesetz – TirKAG
 w) Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz – TSBBG
 Der Landesverwaltungsrichterin Dr.ⁱⁿ Monica Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 19

Sozialrecht

1. Mag. Gerold Dünser
2. Mag. Christian Hengl
3. Dr.ⁱⁿ Felizitas Luchner
4. Dr. Hermann Riedler
5. Dr.ⁱⁿ Nicole Stemmer
6. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundespflegegeldgesetz – BPGG
- b) Tiroler Grundversorgungsgesetz
- c) Tiroler Heimgesetz 2005
- d) Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz – TKJHG
- e) Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG
- f) Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- g) Tiroler Teilhabegesetz – THG

§ 20

Schul-/Bildungsrecht

1. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundes-Personalvertretungsgesetz – PVG
- b) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014
- c) Schulpflichtgesetz 1985
- d) Schülerbeihilfengesetz 1983
- e) Universitätsgesetz 2002 – UG
- f) Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- g) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- h) Tiroler Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- i) Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- j) Tiroler Musikschulgesetz
- k) Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

§ 21

Dienst-/Disziplinarrecht

1. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekerkammergesetz 2001
- b) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998 (ausschließlich Disziplinarsachen)
- c) Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GIBG
- d) Patentanwaltsgesetz
- e) Tierärztekammergesetz – TÄKamG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- f) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- g) Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019 (ausschließlich Disziplinarsachen)
- h) Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUGF 1998

- i) Gemeindebeamtenengesetz 1970
- j) Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – GKUGF 1998
- k) Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – G-GIBG 2005
- l) Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO)
- m) Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970
- n) Landesbeamtenengesetz 1998
- o) Landesbedienstetengesetz – LBedG
- p) Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – L-GIBG 2005
- q) Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984
- r) Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz – MDG
- s) Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998
- t) Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 – TLDHG 2014

§ 22

Anlagenrecht – Verkehr

1. Dr. Alexander Hohenhorst
2. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971
- b) Eisenbahngesetz 1957 – EisBG
- c) Kraftfahrliniengesetz – KfllG
- d) Straßentunnel-Sicherheitsgesetz – STSG
- e) Seilbahngesetz 2003 – SeilBG 2003
- f) Tiroler Starkstromwegegesetz 1969
- g) Tiroler Straßengesetz
- h) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem II. Teil)

§ 23

Verkehrsrecht – Spezial

1. Dr. Albin Larcher
2. Mag. Christian Hengl
3. Mag. Hannes Piccolroaz
4. Dr. Alfred Stöbich
5. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Strele
6. Dr. Franz Triendl
7. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Administrativrechtlich:

- a) Führerscheingesezt – FSG
- b) Kraftfahrgezet 1967 – KFG 1967
- c) Luftfahrgezet – LFG
- d) Luftfahrtsicherheitsgezet 2011 – LSG 2011
- e) Schifffahrtsgezet – SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

f) Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG.

g) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landespolizeidirektion, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

h) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtsesetzes.

i) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsesetzes.

Geschäftsfälle nach den lit. a, f und g sind, sofern sie den gleichen Beschwerdeführer betreffen und sich auf denselben Sachverhalt beziehen, demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Hannes Piccolroaz ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 24

Gefahrgutrecht – Straße

1. Dr.ⁱⁿ Felizitas Luchner
2. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) ADR – Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- b) Containersicherheitsgesetz – CSG
- c) Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG

§ 25

Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, insbesondere auch Geschäftsfälle im Sinn des § 34 und § 35 AVG, § 54a und § 54b VStG, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Landesverwaltungsrichtern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

1. Dr. Albin LARCHER
2. Dr. Maximilian Aicher
3. MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Besler
4. Dr. Peter Christ
5. Mag. Gerold Dünser
6. Dr.ⁱⁿ Barbara Gstr
7. Mag. Christian Hengl
8. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
9. Dr. Alexander Hohenhorst
10. Mag.^a Theresia Kantner
11. Dr.ⁱⁿ Kathrin Keplinger
12. Dr.ⁱⁿ Ines Kroker
13. Mag.^a Martina Lechner
14. Dr.ⁱⁿ Felizitas Luchner
15. Dr.ⁱⁿ Doris Mair
16. Dr.ⁱⁿ Gudrun Müller LL.M.
17. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
18. Mag. Hannes Piccolroaz
19. Dr. Hermann Riedler
20. Mag. Dr. Rudolf Rieser
21. Dr. Sigmund Rosenkranz
22. Mag. Gerald Schaber
23. Mag.^a Julia Schmalzl
24. Mag. Alexander Spielmann
25. Dr.ⁱⁿ Nicole Stemmer
26. Dr. Alfred Stöbich
27. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Strele
28. Dr. Franz Triendl
29. Dr. Christian Visintainer
30. Dr.ⁱⁿ Monica Voppichler-Thöni
31. Mag.^a Bettina Weißgatterer
32. Mag.^a Linda Wieser
33. Dr. Volker-Georg Wurdinger

§ 26

Senate

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften ein Senat zur Entscheidung berufen ist, entscheidet das Landesverwaltungsgericht bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Senaten:

a) Gruppe Vergaberecht nach § 6:

Senat 1:

Vorsitz: Mag.^a Bettina Weißgatterer
Berichterstatter: Dr. Volker-Georg Wurdinger
weiteres Mitglied: Dr. Sigmund Rosenkranz

Senat 2:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg Wurdinger
Berichterstatter: Dr. Sigmund Rosenkranz
weiteres Mitglied: Mag.^a Bettina Weißgatterer

Senat 3:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Berichterstatter: Mag.^a Bettina Weißgatterer
weiteres Mitglied: Dr. Volker-Georg Wurdinger

b) Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht nach § 21:

Z. 1: Geschäftsfälle nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998:

Senat 4 (Senat für Landesbeamte):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr.ⁱⁿ Olga Reisner
Ersatz: Dr. Georg Gschnitzer
Laienrichter: Mag. Michael Czastka
Ersatz: Ing. Engelbert Schöpf

Senat 5 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag.^a Evelyn Holzinger
Laienrichter: Heinrich Trenkwalder
Ersatz: Manuela Fracaro

Senat 6 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag.^a Evelyn Holzinger
Laienrichter: Dipl.-Päd. Klaus Schuchter
Ersatz: Thomas Eller

Senat 7 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag.^a Evelyn Holzinger
Laienrichter: Dipl.- Ing. Franz Steinwender
Ersatz: Walpurga Schnegg

Z. 2: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998:

Senat 8:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Mag. Ing. Peter Draxl
Ersatz: Dr. Wolfgang Astl
Laienrichter: Kurt Kirchmair
Ersatz: Günther Mair

Z. 3: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamtengesetz 1970:

Senat 9 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: Mag.^a Elisabeth Reich
Ersatz: Dr. Ernst Hofer
Laienrichter: Hartwig Bamberger
Ersatz: Günther Mair

Senat 10 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag. Walter Margreiter

Ersatz: Mag. Martin Schönherr

Laienrichter: Hartwig Bamberger

Ersatz: Günther Mair

Z. 4: Geschäftsfälle nach dem Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970:

Senat 11 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag. Ferdinand Neu

Ersatz: Dr. Herbert Köfler

Laienrichter: Mag.^a Sabine Steffan

Ersatz: Dr. Michael Wurnitsch

Senat 12 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag.^a Nina Schedlberger

Ersatz: Mag.^a Doris Stefanon

Laienrichter: Mag.^a Sabine Steffan

Ersatz: Dr. Michael Wurnitsch

Z. 5: Geschäftsfälle nach dem Landesbeamtengesetz 1998 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 13:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Dr. Albin Larcher

Laienrichter: Dr. Georg Gschnitzer

Ersatz: Dr.ⁱⁿ Monika Schweighofer

Laienrichter: Mag. Walter Tschon

Ersatz: Dipl.-Ing. Kurt Ziegner

Z. 6: Geschäftsfälle nach dem Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 14 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Dr. Armin Andergassen

Ersatz: Dr. Reinhold Raffler

Laienrichter: Dipl.-Päd. Gerhard Schatz

Ersatz: Dipl.-Päd. Gerhard Schaub

Senat 15 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Julia Wendt

Ersatz: Roland Bader

Laienrichter: Mag.^a Anja Munding

Ersatz: Gernot Netzer

Senat 16 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag.^a Dr.ⁱⁿ Christina Wallas-Köck

Ersatz: Peter Koppelstätter

Laienrichter: Dipl.-Päd. Ing. Stefan Frischmann

Ersatz: Dipl.-Päd. Robert Neuner

c) In allen sonstigen Fällen:

Senat 17:

Vorsitz: Dr. Albin Larcher

Berichterstatte: Mag. Gerold Dünser

weiteres Mitglied: Dr.ⁱⁿ Doris Mair

(2) Kommen nach diesen Regelungen mehrere Senate zur Entscheidung in Betracht, so sind sie, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht, abwechselnd, beginnend mit dem erstgenannten Senat, zuständig.

ABSCHNITT III

§ 27

**Vertretung
in Einzelsachen**

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch einen Einzelrichter zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Einzelrichter im Fall der Verhinderung oder Befangenheit jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 25 nächstangeführten, der letztgenannte wiederum vom erstangeführten Einzelrichter vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten oder befangenen Einzelrichters der übernächstangeführte Einzelrichter usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter jeweils von dem in der Gruppe nach § 25 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Einzelrichter usw. vertreten. Sollte auch dann noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter vom Vizepräsidenten, allenfalls vom Präsidenten vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Landesverwaltungsrichter bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist für diesen Landesverwaltungsrichter bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 28

**Vertretung
in Senatssachen**

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 4 bis 16 zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden und der Laienrichter die bei den Senaten jeweils angeführten Ersatzmitglieder heranzuziehen.

(2) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 1 bis 3 sowie den Senat 17 zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Landesverwaltungsrichter als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der

Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes im Sinn des § 12 Abs. 2 TLVwGG sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, sind die im § 25 angeführten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Landesverwaltungsrichter, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Senat 1, 2 und 3:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Mag. Dr. Wolfgang Hirn

b) Dr. Christoph Purtscher

Dr. Albin Larcher

Senat 17:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr.ⁱⁿ Ines Kroker

b) Mag. Christian Hengl

MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Besler

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 29

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 30

Inkrafttreten

und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Geschäftsverteilung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.

(2) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Organwalter als Einzelrichter weitergeführt. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(3) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Senates des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Senat weitergeführt, wenn alle Mitglieder des Senates der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört haben. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(4) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden von jenem Organwalter als Einzelrichter weitergeführt, der einseits der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört hat und dem andererseits die Bewertung zugekommen ist. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(5) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren eines/r Landesverwaltungsrichters/in, der/die sich in Karenz (ausgenommen Frühkarenzurlaub für Väter) oder im Mutterschutz befindet, neuerlich Entscheidungen zu treffen, so ist dieser Geschäftsfall nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zuzuweisen.

(6) Geschäftsfälle, die einer Landesverwaltungsrichterin als Einzelrichterin zugewiesen und von ihr bis zum ersten Tag der Dienstfreistellung nach dem Mutterschutzgesetz nicht entschieden wurden, werden am darauffolgenden Tag im Rahmen einer Sonderzuweisung nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zugewiesen. Diese Sonderzuweisung hat vor der täglichen Zuweisung zu erfolgen.

(7) Für den Landesverwaltungsrichter Mag. Hannes Piccolroaz ist vor der ersten Zuweisung von Geschäftsfällen nach §§ 1 bis 3 eine Gesamtbewertungszahl (§3) von minus 21 Punkten anzusetzen.

Innsbruck, 5. Dezember 2019

Der Präsident des Landesverwaltungsgerichts Tirol:

Dr. Christoph Purtscher

Nr. 794 • Amt der Tiroler Landesregierung

INTERESSENTENSUCHE

Vermietung Geschäftslokal

Das Land Tirol ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 599, GST .318, GB 81111 Hötting, in welcher sich das ab sofort zu vermietende Geschäftslokal Top 1, Höttinger Au 6, 6020 Innsbruck, im Ausmaß von 98,25 m² befindet. Dieses ist unterteilt in Küche, drei Zimmer, Bad, WC, Vorraum und Veranda. Mitvermietet werden ein Kellerabteil und drei Stellplätze ohne Überdachung. Die monatlichen Betriebskosten des Vormieters beliefen sich auf ca. € 160,-. Der HWB beträgt 93,9 kWh/m²a.

Das Objekt befindet sich in einem guten Zustand und wird dieses unmöbliert vermietet. Eine Kücheneinrichtung ist vorhanden.

Sollte Interesse an der Anmietung dieses Geschäftslokales bestehen, wird ersucht, mit Herrn Romed Posch (Tel. 0512-508-2333), Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, Kontakt aufzunehmen und ein schriftliches Mietzinsangebot bis längstens 23. Dezember 2019 zu übermitteln. Die Vereinbarung eines Besichtigungstermins ist möglich.

Das Land Tirol behält sich vor, mit geeignet erscheinenden Interessenten zu verhandeln. Allfällige Zusagen bestehen immer nur vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Organe des Landes Tirol.

Innsbruck, 3. Dezember 2019

Nr. 795 • Marktgemeinde Hopfgarten i. B. und Gemeinde Itter

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich gemäß BVergG
Kücheneinrichtung

Bauvorhaben: Neubau Sozialzentrum Hopfgarten / Itter.
Auftraggeber: Marktgemeinde Hopfgarten i. B. und Gemeinde Itter.

Art der Auftrages: Bauleistung.

CPV-Codes: 45215212-6.

Erfüllungsort: 6361 Hopfgarten.

Erfüllungszeitraum: 4. Mai 2020 bis 5. Juni 2020.

Ausschreibende Stelle: RHF Feichter, 6401 Inzing, Hauptstraße 24, Ansprechpartner: Roland Feichter, Tel: 0676/4200525, office@feichter-konzepte.at

Ausschreibungsunterlagen: Download aus dem Internet ab 9. Dezember 2019 unter <http://www.ausschreibung.at>

Angebotsabgabe: 20. Dezember 2019, 17 Uhr.

Abgabeort: elektronisch über www.ausschreibung.at oder per E-Mail an die Gemeinde Hopfgarten bauamt03@hopfgarten.tirol.gv.at

Hopfgarten, 4. Dezember 2019

Nr. 796 • Marktgemeinde Hopfgarten i. B. und Gemeinde Itter

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich gemäß BVergG
Kühlungsanlage für den Küchenbereich

Bauvorhaben: Neubau Sozialzentrum Hopfgarten / Itter.
Auftraggeber: Marktgemeinde Hopfgarten i. B. und Gemeinde Itter.

Art der Auftrages: Bauleistung.

CPV-Codes: 45215212-6.

Erfüllungsort: 6361 Hopfgarten.

Erfüllungszeitraum: 4. Mai 2020 bis 5. Juni 2020.

Ausschreibende Stelle: RHF Feichter, 6401 Inzing, Hauptstraße 24, Ansprechpartner: Roland Feichter, Tel: 0676/4200525, office@feichter-konzepte.at

Ausschreibungsunterlagen: Download aus dem Internet ab 9. Dezember 2019 unter <http://www.ausschreibung.at>

Angebotsabgabe: 20. Dezember 2019, 17 Uhr.

Abgabeort: elektronisch über www.ausschreibung.at oder per E-Mail an die Gemeinde Hopfgarten bauamt03@hopfgarten.tirol.gv.at

Hopfgarten, 4. Dezember 2019

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck